

Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden

Ingress Die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 11.6.1997 erlässt, gestützt auf Art. 3, Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, § 20 Abs. 2 lit i des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 sowie §§ 55-58 und § 103 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 19.1.1993, das nachstehende Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund, die Erhebung von Gebühren und die Parkplatzersatzabgabepflicht.

Funktions- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

I. Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement gilt für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen usw. auf öffentlichem Grund im ganzen Baugebiet der Gemeinde Rheinfelden sowie für die durch den Eigentümer zu leistende Ersatzabgabe, welcher keine eigenen Abstellplätze erstellt.

Art. 2 Oeffentlicher Grund im Sinne dieses Reglementes sind in der Regel Strassen, Plätze und Parkhäuser im Eigentum der Einwohnergemeinde oder Strassen, Plätze und Parkhäuser, welche der Einwohnergemeinde zur Bewirtschaftung überlassen sind.

Baugebiet bedeutet das gemäss Bauzonenplan erschlossene Gebiet der Gemeinde Rheinfelden.

II. Bewilligungen

Art. 3 Das Abstellen von Motorfahrzeugen , Anhängern, Wohnwagen usw. auf öffentlichem Grund ist im Rahmen der jeweiligen Signalisation und Markierung ohne spezielle Bewilligung gestattet. Das regelmässige und dauernde nächtliche Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen usw. auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Strassenverkehrsrechts mit behördlicher Bewilligung erlaubt.

Art. 4 Das nächtliche Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen usw. ist dann dauernd und regelmässig, wenn das Fahrzeug durchschnittlich 4 Nächte pro Woche auf öffentlichem Grund abgestellt ist.

Zuständig für die Erteilung und die Festlegung der Dauer der Bewilligung ist der Gemeinderat resp. die Stadtpolizei. Mit der Bewilligung wird weder ein Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Parkplatzes begründet, noch entsteht dadurch eine Haftpflicht der Einwohnergemeinde.

III. Gebühren

Art. 5 Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, bei der Benützung von öffentlichem Grund für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen usw. Gebühren zu erheben. Gebühren werden je nach Art und Lage der Abstellplätze und je nach Benützungzeiten abgestuft.

Die Leistung einer Ersatzabgabe entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung einer Gebühr.

Art. 6 Das Baugebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- . Zone 1 Altstadt
- . Zone 2 Altstadtgraben
- . Zone 3 übriges Baugebiet

Der Gemeinderat ist befugt, bezüglich der Abgrenzung der Zonen die Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln.

Art. 7 Für die Gebühren wird folgender Rahmen festgelegt:

Zone 1

- . Strassen und Plätze: gebührenfrei
 - . Abstellplätze in spez.Anlagen (Parkhaus) Gebühren wie Zone 2
- Zone 2 zwischen Fr.-.20 und 5.--/Std.
- Zone 3 Gebühren können wie für Zone 2 erhoben werden

Die Gebühr für regelmässiges und dauerndes nächtliches Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen usw. ausserhalb bewirtschafteter Gebiete beträgt in allen Zonen minimal Fr. 20.-- und maximal Fr. 100.-- pro Monat.

Ein Abstufung der Gebühren im umschriebenen Rahmen je nach Fahrzeugkategorien ist möglich.

Im gesamten Baugebiet werden Parkplätze für Behinderte eingerichtet. Die Benutzung ist in der Zone 1 gebührenfrei, in den Zonen 2 und 3 kommt der Minimalansatz zur Anwendung.

Art. 8 Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

In einer Verordnung legt der Gemeinderat die einzelnen Gebühren innerhalb des umschriebenen Rahmens sowie die Parkzeiten (maximale Parkdauer und Zeitrahmen für Gebührenpflicht inkl. allfällige Befreiung von dieser Pflicht) fest und regelt das Verfahren bezüglich Gebührenbezug. Er kann zudem das Parkieren mit Parkierkarten für Anwohner regeln.

Wenn es die Verhältnisse erfordern, können die Gebühren über den umschriebenen Rahmen hinaus der Teuerung angepasst werden.

IV. Parkplatzerersatzabgaben

- Art. 9 Wer nicht Abstellplätze in der erforderlichen Anzahl gemäss Baugesetzgebung erstellt, hat der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten, die entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzes zu verwenden ist.
- Art. 10 Die Ersatzabgabe für jeden nicht gemäss Bedarf VSS-Norm (Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute, Schweizer Norm; Anwendung gemäss § 25 ABauV) erstellten Parkplatz beträgt auf der Basis der entsprechenden Berechnungsvorgaben des Baugesetzes Fr. 9'000.-- für die Zonen 1 und 2 sowie Fr. 5'000.-- für die Zone 3, Preisbasis 31. Oktober 1995.

Der Gemeinderat kann diesen Betrag jeweils auf Ende eines Kalenderjahres der Kostenentwicklung gemäss Zürcher-Baukostenindex anpassen.

Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

- Art. 11 Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn Abstellplätze im Umfang, für den sie entrichtet worden sind, nachträglich erstellt wurden.
- Rückerstattungen erfolgen bis längstens zehn Jahre nach erfolgter Bezahlung der Abgabe.

- Art. 12 Die Ersatzabgabe wird regelmässig in der Baubewilligung festgelegt. Sie wird mit Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind Personen und Körperschaften, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer (künftiger Gebäudeeigentümer) eingetragen sind.
- Die nach altem Recht festgelegte Pflicht, sich an der Finanzierung einer zu erstellenden Gemeinschaftsanlage oder öffentlicher Abstellplätze zu beteiligen resp. deren Sicherstellung, wird vom Gemeinderat in eine Ersatzabgabe umgewandelt, wenn die Betroffenen nicht innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Reglementes erklären, die bestehende Sicherstellung beibehalten zu wollen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 13 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnergemeinde-Versammlungsbeschlusses vom 11. Juni 1997 in Kraft.

Verwaltungsgericht Kt. Aargau

- Entscheid im Normenkontrollverfahren vom 10. November 2000 / NO.98.00002-K1/Art.55
- Entscheid im Normenkontrollverfahren vom 08. Dezember 2000 / NO.97.00003-K1/Art.65



Art. 14 Durch dieses Reglement wird die Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 1. Februar 1974 aufgehoben.

Stadt Rheinfelden
Gemeinderat

sig. Urs Felber
Stadtammann

sig. Martin Hitz
Stadtschreiber

Anhang I VO des Gemeinderates zum Parkierreglement betr. Parkzeiten und Gebührenhöhe

Anhang II VO des Gemeinderates zum Parkierreglement über den Gebührenbezug für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Anhang I Zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden

Verordnung des Gemeinderates zum Parkierreglement der Stadt Rheinfelden (Parkzeiten und Gebührenhöhe)

STANDORT	KONTROLLGERÄT	GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKZEITEN	HÖCHSTPARKZEIT	TARIF (SFr. / Euro)
ZONE 1				
Behinderten-Parkfelder Ganze Altstadt	Keine	keine	4 ½ Stunden 30 Minuten	keine
ZONE 2				
P-Schützenweg P-Storchennestturm (inkl. Behinderten-Parkfelder)	Schrankenanlage ¹	Mo - Fr 0800 - 2000h Sa 0800 - 1700h	keine	1 Std. - .50 2 Std. 1.50 3 Std. 3.50 4 Std. 5.50 jede weitere Std. 4.--
Behinderten-Parkfelder P-Schützenweg	Keine	Keine	keine	keine
ZONE 3				
P-Postplatz (Privatareal) Behinderten-Parkfelder	Zentrale Parkuhr Keine	Mo - Sa 0700 - 1900h keine	90 Minuten keine	15 Minuten gratis -.50 pro 90 Minuten gratis
Behinderten-Parkfelder P-Drei-Könige P-Kurbrunnen P-Robersten	Zentrale Parkuhr	Mo - Fr 0800 - 2000h Sa 0800 - 1700h keine	keine keine keine	Minimalgebühr 1 Std. - .50 2 Std. 1.50 3 Std. 3.50 jede weitere Std. 2.-- 1 Std. - .50 2 Std. 1.50 3 Std. 3.50 4 Std. 5.50 jede weitere Std. 4.--
P-Bahnhof		Mo - So 0000 - 2400h	90 Minuten	15 Minuten gratis

¹ Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 10. Januar 2011 (Art.20) auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Schrankenanlage P-Storchennestturm

P-Altersheim/Lindenstrasse	Einzeluhren	Mo - Sa 0700 - 1900h	3 Stunden	1.-- pro 90 Minuten
P-Lindenstrasse	Einzeluhren	Mo - Sa 0700 - 1900h	12 Stunden	-80 pro Stunde
				-50 pro 90 Minuten

Nächtliches Dauerparkieren				
Im ganzen Baugebiet	Kontrollkarten / Marken	Ø 4 Nächte pro Woche	Kontrollkarten / Marken gültig min. 1 Monat, max. 1 Jahr	Fr. 40.-- pro Monat ²
Blaue Zone Roberstenquartier	Kontrollkarten / Marken	Ø 4 Nächte pro Woche	Kontrollkarten / Marken gültig min. 1 Woche, max. 1 Jahr	Fr. 40.-- pro Monat ³
Anwohnerkarten				
Im ganzen Baugebiet	Kontrollkarten / Marken	keine	Einzelausstellung	Behandlungsgebühr

Inkraftsetzung per 1. November 2001

Stadt Rheinfeld
Gemeinderat

sig.Urs Felber
Stadtmann

sig. Martin Hitz
Stadtschreiber

² Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. November 2004

³ Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Dezember 2009

Anhang II
Zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden

Gebührenbezug für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Meldepflicht	§ 1 Fahrzeugbesitzer, die kein ausübbares Recht zur Benützung eines Privatparkplatzes nachweisen können und deshalb für das nächtliche Dauerparkieren öffentlichen Grund benützen, sind nach Inkrafttreten des Parkierungsreglementes melde- und gebührenpflichtig.
Abstellplätze / Sicherung der Zweckbestimmung	§ 2 Fahrzeugbesitzer, die ein ausübbares Recht zur Benützung eines Privatparkplatzes nachgewiesen haben sind verpflichtet, ihr Fahrzeug auf diesem Privatplatz abzustellen.
Bewilligungsnehmer	§ 3 Fahrzeughalter oder Personen, denen das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen ist.
Gebührenbezug	§ 4 Der Gebührenbezug für angemeldete Fahrzeuge erfolgt 6 Monate zum Voraus. Es werden nur ganze Kalendermonate verrechnet.
Rückerstattung	§ 5 Bei nachgewiesener Nichtbenützung des öffentlichen Grundes während mindestens einem Monat kann Rückerstattung beantragt werden. Für die Rückerstattung finden nur ganze Kalendermonate Berücksichtigung.
Kontrolle	§ 6 Nach Leistung der Gebühr wird den Bewilligungsnehmern eine Kontrollmarke abgegeben. Diese ist gut erkennbar am Fahrzeug anzubringen.
Strafbestimmung	§ 7 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gestützt auf § 162 des Kant. Baugesetzes bestraft.

Inkraft gesetzt per 1. November 1997

Stadt Rheinfelden
Gemeinderat

sig. Urs Felber
Stadtammann

sig. Martin Hitz
Stadtschreiber